



Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die Jahre 2023 und 2024

Bonn, 10. November 2023

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesamt für Soziale Sicherung und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 11. Oktober 2023 seine Beratungen aufgenommen und diese am 12. Oktober abgeschlossen. Zuvor fanden im Zeitraum vom 21. September bis zum 6. Oktober 2023 mehrere Anhörungen von Expertinnen und Experten aus verschiedenen Institutionen des Gesundheitswesens, der Deutschen Bundesbank, des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und des GKV-Spitzenverbands statt.

Bei seiner Sitzung am 11. und 12. Oktober 2023 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Schätzung der Höhe der Einnahmen des Gesundheitsfonds und Ausgaben der Krankenkassen sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der GKV für die Jahre 2023 und 2024. Alle Schätzungen des Schätzerkreises erfolgen ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, da diese nicht an den Zuweisungsverfahren aus dem Gesundheitsfonds teilnimmt und auch keinen individuellen Beitragssatz erhebt. Die Schätzung der Ausgaben bezieht sich auf die im Risikostrukturausgleich berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Bei den Einnahmen bleiben die Beitragseinnahmen aus den Zusatzbeitragssätzen außen vor.

1 Schätzung für das Jahr 2023

1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,7 % auf 74,7 Mio. Versicherte. Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder steigt voraussichtlich um 0,8 % auf 58,4 Mio. Mitglieder.

1.2 Einnahmenentwicklung

Der Schätzerkreis erwartet Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 277,5 Mrd. Euro. Dabei werden die im Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinStG) und im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) geregelten Zuführungen zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds berücksichtigt. Zudem werden bei der Schätzung der Einnahmen des Gesundheitsfonds Zuführungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von rd. 5,3 Mrd. Euro berücksichtigt. Darin enthalten sind 300 Mio. Euro zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung eines Freibetrags auf betriebliche Versorgungsbezüge. Weitere 378 Mio. Euro dienen der Kompensation von Mehrausgaben, die durch die Förderung der pädiatrischen und geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern entstehen. Dieser Betrag wird gemäß § 271 Abs. 4 Satz 3 SGB V in dem im November 2023 durchzuführenden Jahresausgleich des Risikostrukturausgleichs (RSA) für das Jahr 2022 zuweisungserhöhend berücksichtigt.

1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte zur Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung in der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2022 um 5,2 % auf 1.392,6 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 203,3 Mrd. Euro.

1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Unter Berücksichtigung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 5,1 % auf 308,6 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 45,1 Mrd. Euro.

1.2.3 Zuführung aus Finanzreserven der Krankenkassen (Vermögensabgabe)

Die Zuführung zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds aus den Finanzreserven der nach § 272b SGB V zur Abführung verpflichteten Krankenkassen beträgt für das Jahr 2023 rd. 2,5 Mrd. Euro.

1.2.4 Bundesdarlehen

Gemäß dem Haushaltsgesetz 2023 erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2023 ein nicht zu verzinsendes Darlehen in Höhe von 1 Mrd. Euro, das bis spätestens 31. Dezember 2026 zurückzuzahlen ist.

1.2.5 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2023. Darüber hinaus leistet der Bund gem. § 221a Abs. 5 SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 2 Mrd. Euro. Nach Abzug der Anteile der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag in Höhe von rd. 16,4 Mrd. Euro. Hinzu kommt ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von rd. 180 Mio. Euro als Beitrag zum Ausgleich von Mehrausgaben der GKV infolge der Anspruchsausweitung zum Kinderkrankengeld. Darin sind Mittel in Höhe von rd. 30 Mio. Euro aus der Spitzabrechnung gem. § 221a Abs. 4 Satz 3 SGB V enthalten. Die Gesamtsumme der Bundeszuschüsse für das Jahr 2023 beträgt somit rd. 16,6 Mrd. Euro.

1.2.6 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Die Schätzung geht von einem Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet eine Erhöhung der Einnahmen um 13,2 % auf rd. 3,7 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

1.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2023 erfolgt auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 2022. Dabei werden die ausgabenseitigen Wirkungen des GKV-FinStG sowie der geltenden COVID-19-Gesetzgebung berücksichtigt. Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2023 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 296,5 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 4,5 %.

1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2023 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 282,0 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,6 % absolut bzw. 3,8 % je Versicherten.

1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2023 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,8 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 22,4 %.

1.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2023 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 12,7 Mrd. Euro, was einem Wachstum von 0,6 % entspricht.

1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 19,0 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2023 aus.

1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt auf Basis der aktualisierten Einnamenschätzung voraussichtlich bei rd. -1,8 Mrd. Euro. Die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs sind in dieser Darstellung nicht enthalten.

1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Unter Berücksichtigung des geschätzten Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2023 (zum Stichtag 15. Januar 2024) in Höhe von rund 9,9 Mrd. Euro erwartet. Dabei wurden u. a. die Zahlungen an den Innovations- und Strukturfonds sowie der Saldo des Einkommensausgleichs berücksichtigt.

1.6 Rechnerischer Zusatzbeitragssatz

Gemäß § 242a SGB V legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitrags-

satzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2023 wurde der Zusatzbeitragssatz am 28. Oktober 2022 auf 1,6 % festgelegt.

Im Jahr 2023 erhalten die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds die Zuweisungssumme in Höhe von rund 273,7 Mrd. Euro. Die Zuweisungen wurden auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2022 und unter Berücksichtigung der dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für 2023 zugrundeliegenden Werte festgelegt. Aus der aktuellen Ausgabenprognose des Schätzerkreises resultiert eine Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 22,8 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der im Oktober 2022 vom Schätzerkreis geschätzten beitragspflichtigen Einnahmen ergibt sich für das Jahr 2023 ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,34 %.

2 Schätzung für das Jahr 2024

2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung

Im Jahr 2024 rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versichertenanzahl um 0,2 % auf 74,8 Mio. Versicherte. Der Mitgliederbestand der GKV wächst voraussichtlich um 0,3 % auf 58,6 Mio. Mitglieder.

2.2 Einnahmenentwicklung 2024

Der Schätzerkreis erwartet Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 283,5 Mrd. Euro. Bei der Schätzung der Einnahmen des Gesundheitsfonds werden Zuführungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro einbezogen. Davon dienen 378 Mio. Euro der Finanzierung von Mehrausgaben, die durch die Förderung der pädiatrischen und geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern entstehen. Nach § 271 Abs. 2 werden ferner rund 2,8 Mrd. Euro überschüssige Mittel, die die zulässige Obergrenze der Mittel der Liquiditätsreserve voraussichtlich überschreiten, in die Einnahmen des Gesundheitsfonds überführt.

2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2023 um 5,4 % auf 1.468,1 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 214,3 Mrd. Euro.

2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 steigt die Rentensumme in der GKV voraussichtlich um 5,6% auf 325,7 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rund 47,6 Mrd. Euro.

2.2.3 Bundeszuschuss

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2024. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbleibt ein anzusetzender Betrag in Höhe von 14,4 Mrd. Euro. Hinzu kommt ein ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 150 Mio. Euro als Beitrag zum Ausgleich von Mehrausgaben der GKV infolge der Anspruchsausweitung zum Kinderkrankengeld. Dieser entspricht dem voraussichtlichen Betrag aus der Spitzabrechnung gem. § 221a Abs. 6 Satz 3 SGB V. Folglich beläuft sich der Gesamtbetrag der Bundeszuschüsse im Jahr 2024 auf rd. 14,5 Mrd. Euro.

2.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Der Schätzerkreis geht von einer zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Einnahmen steigen im Vergleich zum Jahr 2023 voraussichtlich um 4,9 % auf 3,8 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

2.3 Ausgabenentwicklung

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2024 erfolgt auf Grundlage der Ausgabenprognose für das Jahr 2023. Der Schätzerkreis rechnet für das Jahr 2024 mit Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 313,7 Mrd. Euro bzw. einem Zuwachs von 5,8 %.

2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2024 berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 298,8 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,0 % absolut bzw. 5,8 % je Versicherten.

2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen

Der Schätzerkreis rechnet im Jahr 2024 mit Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Rückgang von 8,2 %.

2.3.3 Verwaltungsausgaben

Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2024 Netto-Verwaltungsausgaben (einschließlich der Umlage zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik, der Aufwendungen für die elektronische Gesundheitskarte sowie der von den Krankenkassen direkt finanzierten Aufwendungen für die elektronische Patientenakte) in Höhe von 13,3 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 4,1 % entspricht.

2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds

Gemäß § 271 Abs. 7 SGB V sind die dem Bundesamt für Soziale Sicherung bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich der DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, der Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V, der Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle gemäß § 293a Abs. 7 SGB V sowie der sonstigen Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 20,0 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2024 aus.

2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve

Unter Berücksichtigung des geschätzten Ergebnisses des Gesundheitsfonds wird eine Liquiditätsreserve zum Ende des Geschäftsjahres 2024 (zum Stichtag 15. Januar 2025) in Höhe von rund 5,7 Mrd. Euro erwartet.

2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds abzgl. der Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2024 betragen einschließlich des regulären Bundeszuschusses und der Zuführungen aus der Liquiditätsreserve nach Bewertung des Schätzerkreises 283,5 Mrd. Euro. Der Schätzerkreis erwartet für das Jahr 2024 Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 313,7 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von rd. 30,2 Mrd. Euro.

Die Krankenkassen müssen die Unterdeckungen im Bereich der zuweisungsrelevanten Ausgaben durch die Erhebung von Zusatzbeitragssätzen und die Umsetzung anderer geeigneter Maßnahmen decken.

Diese Schätzungen bilden die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2024 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen

Nach Prognose des Schätzerkreises ergeben sich rechnerisch voraussichtlich durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2024 in Höhe von 2.552,12 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden den Ausgangspunkt für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlagen:

- Schätztableau des Schätzerkreises vom 12. Oktober 2023